OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500358/3/KH

Datum:
Linz, 28. August 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der Mag. T M W, vertreten durch Dr. M W & Dr. W K, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land vom 28. September 2017, GZ: Agrar96-6-2017, wegen Übertretung des Vermarktungsnormengesetzes (VNG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 28. September 2017, GZ: Agrar96-6-2017, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über Mag. T M W (im Folgenden: Beschwerdeführerin - Bf), vertreten durch Rechtsanwalt Dr. P Z, x, x, eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 300 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 9 Stunden), da ihr Folgendes vorgeworfen wurde:

„Sie haben als gemäß § 9 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz – VStG verantwortlich Beauftragte und somit als für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften Verantwortliche der S W-A mit Sitz in x, x, zu verantworten, dass das Unternehmen gegen das Vermarktungsnormengesetz – VNG zuwidergehandelt hat, indem die in der Zweigniederlassung M, x, x, am 13.05.2016 von einer Teil-Partie gezogene Probe des Produktes ‚Natives Olivenöl extra' der Marke S-Budget, Erzeuger: Sovena Espana S.A.U., Charge/Los: L-0889890, Mindesthaltbarkeitsdatum: 27.04.2017, in ihrer Etikettierung Angaben aufwies, welche nicht den Anforderungen an Olivenöl der Kategorie ‚Natives Olivenöl extra' (hier liegt der Fehlermedian bei 0) der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 der Kommission vom 11. Juli 1991 über die Merkmale von Olivenölen und Oliventresterölen sowie die Verfahren zu ihrer Bestimmung entspricht, da die organoleptische (sensorische) Untersuchung ergeben hat, dass bei der vorliegenden Probe der Fehlermedian bei 1,5 liegt, was den Merkmalen der Kategorie ‚Natives Olivenöl' entspricht und die auf der Verpackung angegebene Ölkategorie ‚Natives Olivenöl extra' daher entgegen Artikel 3 lit. a) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 29/2012 der Kommission vom 13. Jänner 2012 mit Vermarktungsvorschriften für Olivenöl (vormals Verordnung (EG) Nr. 1019/2002 der Kommission vom 13. Juni 2002 mit Vermarktungsvorschriften für Olivenöl) unrichtig ist."

2. In ihrer binnen offener Frist erhobenen Beschwerde führte die Bf insbesondere aus, dass einerseits die Verfahrensvorschriften des Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 der Kommission vom 11. Juli 1991 über die Merkmale von Olivenölen und Oliventresterölen sowie die Verfahren zu ihrer Bestimmung nicht eingehalten wurden. Darüber hinaus habe die Bf mehrere Untersuchungszeugnisse zugelassener Prüfer zum Beweis dafür vorgelegt, dass seitens der S W-A die Übereinstimmung der organoleptischen Merkmale mit der deklarierten Kategorie des von ihr vermarkteten Olivenöls regelmäßig überprüft werde. Alle vorgelegten Zeugnisse hätten den Fehlermedian 0 aufgewiesen.

3. Die belangte Behörde übermittelte den Bezug habenden Verwaltungsakt gemeinsam mit der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

1. Im Auftrag des Landeshauptmannes von Oberösterreich wurde von der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH am 13. Mai 2016 bei der S W-A (im Folgenden: S), Zweigniederlassung M, x, x, eine Inlandskontrolle nach dem Vermarktungsnormengesetz durchgeführt und eine Probe einer Teil-Partie Olivenöl gezogen. An den Flaschen war die Kennzeichnung „Natives Olivenöl extra“ angebracht, Charge/Los: L-0889890, Mindesthaltbarkeitsdatum: 27. April 2017. Laut Gutachten des Instituts für Lebensmittelsicherheit L, x, x, vom 7. Juli 2016 wurde die gegenständliche Lebensmittelprobe entsprechend der organoleptischen (sensorischen) Prüfung durch das Olivenölpanel SSOG M in die Kategorie „Natives Olivenöl“ eingestuft, da es einen Fehlermedian von 1,5 aufwies.

2. Dieser Sachverhalt wurde mit Schreiben des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 12. Juli 2016 bei der belangten Behörde unter Beilage des amtlichen Untersuchungszeugnisses des Instituts für Lebensmittelsicherheit L angezeigt. Nachdem die belangte Behörde die S zur Bekanntgabe der gemäß § 9 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) verantwortlichen Person aufgefordert und diese die Bf unter Vorlage der Bestellungsurkunde als verantwortliche Beauftragte bekanntgegeben hatte, erließ die belangte Behörde eine mit 28. November 2016 datierte Strafverfügung. Das Verwaltungsstrafverfahren wurde in der Folge eingestellt.

3. Mit Schreiben vom 22. Februar 2017 übermittelte die belangte Behörde der Bf eine neuerliche Aufforderung zur Rechtfertigung betreffend die im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses erwähnte Verwaltungsübertretung. Daraufhin übersandte diese der belangten Behörde die in der Beschwerde erwähnten Untersuchungszeugnisse. Die belangte Behörde übermittelte diese der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH, welche in ihrer Stellungnahme vom 21. Juni 2017 ausführte, dass lediglich jener Analysenbericht, welcher die amtlichen Rückstellproben betrifft, als Gegenbeweis anzusehen sei.

4. Nach Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme und einer Stellungnahme der Bf, welche wiederum darauf hinwies, dass die von ihr vorgelegten Untersuchungszeugnisse, insbesondere auch jenes, das das „Mutterlos“ des gegenständlichen Olivenöls betreffe, einwandfrei gewesen seien, erließ die belangte Behörde das im gegenständlichen Beschwerdeverfahren angefochtene Straferkenntnis.

5. Die Bf war zur Tatzeit gemäß der von der S an die belangte Behörde übermittelten Bestellungsurkunde als verantwortliche Beauftragte im Sinne des

§ 9 VStG für den Bereich des Kennzeichnungsrechts, den Bereich der Qualitätsnormen betreffend Zusatzstoffe, den Bereich des Produktrechts inklusive Bio und Gentechnik sowie europarechtliche Normen aus den Bereichen Kennzeichnung, Qualität, Zusatzstoffe, Bio, Gentechnik und Produktrecht u.a. betreffend Öl bestellt.

6. Im Beschwerdeverfahren wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine mit 20. Februar 2018 datierte Bekanntgabe des Vollmachtswechsels zu den nunmehr bevollmächtigten Rechtsvertretern Dr. M W & Dr. W K, Rae, x, x, übermittelt.

7. In dem auf der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 der Kommission vom 11. Juli 1991 über die Merkmale von Olivenölen und Oliventresterölen sowie die Verfahren zu ihrer Bestimmung, insbesondere deren Art. 2, basierenden Verfahren zur Feststellung der organoleptischen (sensorischen) Merkmale der gegenständlichen Charge/Los: L-0889890 mit dem Mindesthaltbarkeitsdatum 27. April 2017 des Produktes „Natives Olivenöl extra“ der Marke S-Budget wurde die S nicht über das Prüfungsergebnis, das bei der organoleptischen (sensorischen) Untersuchung einen Fehlermedian von 1,5 ergeben hatte, informiert und ihr keine Möglichkeit gewährt, einen Antrag gemäß Art. 2 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 auf Anforderung zweier Gegenanalysen anderer zugelassener Prüfergruppen durch die zuständige Behörde oder ihre Vertreter zu stellen. Sie erlangte erst mit Erlassung der Strafverfügung vom 28. November 2016 Kenntnis vom konkreten Sachverhalt bzw. Tatvorwurf.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde vorgelegten Behördenakt. Gemäß § 44 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteienantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Sache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Menschenrechtskonvention noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Im vorliegenden Fall war eine Beurteilung bereits aufgrund der Aktenlage möglich bzw. wird das gegen die Bf geführte Verwaltungsverfahren eingestellt.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die verfahrensrelevanten Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 der Kommission vom 11. Juli 1991 über die Merkmale von Olivenölen und Oliventresterölen sowie die Verfahren zu ihrer Bestimmung lauten wie folgt:

„Artikel 1

(1) Native Olivenöle im Sinne von Nummer 1 Buchstaben a) und b) des Anhangs der Verordnung Nr. 136/66/EWG sind Öle, deren Merkmale mit den in Anhang I Nummern 1 und 2 dieser Verordnung genannten Merkmalen übereinstimmen. [...]

Artikel 2

[...]

(2) Die Prüfung der organoleptischen Merkmale nativer Olivenöle durch die einzelstaatlichen Behörden oder ihre Vertreter wird von durch die Mitgliedstaaten zugelassenen Prüfergruppen vorgenommen.

Die organoleptischen Merkmale eines in Unterabsatz 1 genannten Olivenöls werden als mit der deklarierten Olivenölkategorie übereinstimmend angesehen, wenn eine von dem betreffenden Mitgliedstaat zugelassene Prüfergruppe die diesbezügliche Einstufung bestätigt.

Bestätigt die zugelassene Prüfergruppe die organoleptischen Merkmale der deklarierten Olivenölkategorie nicht, so fordern die einzelstaatlichen Behörden oder ihre Vertreter auf Antrag des Betroffenen zwei Gegenanalysen anderer zugelassener Prüfergruppen an, von denen mindestens eine von einer Prüfergruppe vorgenommen wird, die von dem betreffenden Erzeugermitgliedstaat zugelassen wurde. Die fraglichen Merkmale gelten als mit den deklarierten Merkmalen konform, wenn zwei Gegenanalysen die deklarierte Einstufung bestätigen. Im gegenteiligen Fall sind - unbeschadet der fälligen Sanktionen - die Kosten für die Gegenanalysen vom Betroffenen zu tragen.

(3) Bei der Überprüfung der Merkmale der in Absatz 1 genannten Öle durch die nationalen Behörden oder ihre Vertreter erfolgen die Probenahmen gemäß den internationalen Normen EN ISO 661 betreffend die Vorbereitung der Untersuchungsproben und EN ISO 5555 betreffend die Entnahme der Proben. Jedoch werden die Proben bei Partien, die aus Olivenöl in unmittelbaren Umschließungen bestehen, abweichend von Nummer 6.8 der Norm EN ISO 5555 gemäß den Bestimmungen von Anhang Ia dieser Verordnung entnommen. Bei unverpackten Ölen, bei denen die Probenahme nicht gemäß der Norm EN ISO 5555 durchgeführt werden kann, wird die Probe entsprechend den Anweisungen der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats entnommen.

Unbeschadet der Bestimmungen der Norm EN ISO 5555 und des Kapitels 6 der Norm EN ISO 661 werden die Proben unverzüglich vor Licht und starker Hitze geschützt sowie spätestens am fünften Arbeitstag nach der Probenahme zur Analyse in das Laboratorium geschickt; ansonsten werden die Proben so aufbewahrt, dass sie während des Transports oder während der Lagerung vor dem Versand an das Laboratorium nicht verderben oder beschädigt werden.

(4) Bei der Überprüfung gemäß Absatz 3 erfolgen die Analysen bei verpackten Erzeugnissen gemäß den Anhängen II, III, IX, XII und XX sowie gegebenenfalls die in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Gegenanalysen vor Erreichen des Mindesthaltbarkeitsdatums. Bei unverpackten Ölen müssen die Proben spätestens im sechsten Monat nach der Probenahme analysiert werden.

Für die übrigen in dieser Verordnung vorgesehenen Analysen gelten keine Fristen.

Entsprechen die Analyseergebnisse nicht den Merkmalen der angemeldeten Kategorie Olivenöl bzw. Oliventresteröl, so wird der Beteiligte davon spätestens einen Monat vor Ablauf der in Unterabsatz 1 genannten Frist in Kenntnis gesetzt, es sei denn, die Probenahme ist weniger als zwei Monate vor dem Mindesthaltbarkeitsdatum erfolgt.“

Gemäß Anhang I, Merkmale von Olivenölen, zur Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 hat bei der Kategorie „Natives Olivenöl extra“ der Fehlermedian bei der sensorischen Prüfung 0 zu betragen, bei der Kategorie „Natives Olivenöl“ ≤ 3,5.

§ 21 Vermarktungsnormengesetz (VNG), BGBl. I Nr. 68/2007 idgF, lautet wie folgt:

„Strafbestimmungen

Tatbestände

§ 21. (1) Wer
1. Waren entgegen Bestimmungen über Bezeichnung, Kennzeichnung, Sortierung, Verpackung oder Beförderung, die in den in § 1 Abs. 2 genannten Rechtsakten der Europäischen Union enthalten sind, in Verkehr bringt,
2. gegen Bestimmungen über das Inverkehrbringen, die in den in § 1 Abs. 2 genannten Rechtsakten der Europäischen Union enthalten sind, verstößt,
3. Waren entgegen §§ 4 bis 6 und der auf Grund dieser Bestimmungen ergangenen Verordnungen in Verkehr bringt,
4. Aufzeichnungen gemäß § 5 Abs. 1 Z 6 nicht, mangelhaft oder unrichtig führt,
5. eine Ware unter der Bezeichnung einer Klasse im Sinne des § 2 Z 3 in Verkehr bringt, obwohl die Ware nicht mindestens den Anforderungen dieser Klasse entspricht,
6. eine Ware unter einer Bezeichnung in Verkehr bringt, die den Anschein einer Klasse im Sinne des § 2 Z 3 erweckt, obwohl eine solche Klasse nicht eingeführt ist,
7. als Inhaber eines Schlachtbetriebes entgegen § 6 und einer auf Grund dieser Bestimmungen ergangenen Verordnung Klassifizierer nicht oder nicht rechtzeitig beizieht,
8. als Klassifizierungsdienst entgegen § 6 Abs. 3 ohne Zulassung klassifiziert oder Zulassungsauflagen nicht einhält,

9. Waren entgegen § 8 Abs. 1 einführt,
10. Waren trotz Unterbleibens einer normgerechten Nachbesserung gemäß § 19 Abs. 2 erster Satz einführt,
11. Waren entgegen § 9 Abs. 1 ohne Ausfuhrbescheinigung ausführt oder
12. als Verfügungsberechtigter den Bestimmungen des § 18 zuwiderhandelt,
begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Bestimmungen einer strengeren Strafe unterliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 10.900 €, im Wiederholungsfall bis zu 21.800 € zu bestrafen.

(2) Eine nach Abs. 1 zu bestrafende Verwaltungsübertretung begeht weiters, wer einer nach § 4 oder § 5 erlassenen Verordnung, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafbestimmung verweist, zuwiderhandelt.

(3) Der Versuch ist strafbar."

§ 6 Abs. 2 Z 2 der Verordnung über die Vermarktung von Olivenöl, BGBl. II Nr. 373/2008 idgF, lautet wie folgt:

[...]

„(2) Eine Verwaltungsübertretung im Sinne des § 21 Abs. 2 VNG begeht weiters, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 1019/2002 verstößt, indem er
[...]
2. entgegen den Vorgaben der Art. 3, 4, 5 oder 6 unzulässige, unrichtige oder unvollständige Angaben in der Etikettierung macht [...]"

§ 44 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) normiert Folgendes:

„(1) Die Behörde hat von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn
1. die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Verwaltungsübertretung bildet;
2. der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen;
3. Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen;
4. die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind;
5. die Strafverfolgung nicht möglich ist;
6. die Strafverfolgung einen Aufwand verursachen würde, der gemessen an der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und der Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat unverhältnismäßig wäre.

Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Im vorliegenden Fall wurde vom Landeshauptmann von Oberösterreich als zuständige Behörde eine Inlandskontrolle nach dem Vermarktungsnormengesetz (VNG) durchgeführt. Bei der Analyse der am 13. Mai 2016 in der Zweigniederlassung M der S gezogenen Probe wurde festgestellt, dass hinsichtlich des Produktes „Natives Olivenöl extra“ der Marke S-Budget, Charge/Los: L-0889890 mit dem Mindesthaltbarkeitsdatum 27. April 2017 die organoleptische (sensorische) Untersuchung einen Fehlermedian von 1,5 ergeben hatte.

Gemäß Anhang 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 der Kommission vom 11. Juli 1991 über die Merkmale von Olivenölen und Oliventresterölen sowie die Verfahren zu ihrer Bestimmung hat bei der Kategorie „Natives Olivenöl extra“ der Fehlermedian bei der sensorischen Prüfung 0 zu betragen, bei einem darüber hinausgehenden Fehlermedian ist das Öl unter die Kategorie „Natives Olivenöl“ einzustufen (bis zu einem Fehlermedian ≤ 3,5).
In diesem Fall sehen die Verfahrensvorschriften des Art. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 vom 11. Juli 1991, welche innerstaatlich verbindlich ist, vor, dass auf Antrag des Betroffenen, im vorliegenden Fall der S, die einzelstaatlichen Behörden oder ihre Vertreter zwei Gegenanalysen anderer zugelassener Prüfergruppen anzufordern haben, von denen mindestens eine von einer Prüfergruppe vorgenommen wird, die von dem betreffenden Erzeugermitgliedstaat zugelassen wurde. Die fraglichen Merkmale gelten als mit den deklarierten Merkmalen konform, wenn zwei Gegenanalysen die deklarierte Einstufung bestätigen.
Das (allgemeinere und nicht nur Vorschriften betreffend Olivenöl umfassende) Vermarktungsnormengesetz sowie die Verordnung über die Vermarktung von Olivenöl, BGBl. II Nr. 373/2008 idgF, welche u.a. auch Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 umsetzt, sehen diesbezüglich keine detaillierten Verfahrensvorschriften vor, somit ist insbesondere Art. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 als innerstaatlich verbindlich anzusehen und in Verfahren zur Überprüfung der Bezeichnung von Olivenölkategorien anzuwenden.

Im vorliegenden Fall hätte die zuständige Behörde folglich der S das Ergebnis der organoleptischen (sensorischen) Untersuchung mitteilen müssen, um der S die Gelegenheit zu geben, die Anforderung von zwei Gegenanalysen durch die zuständige Behörde zu beantragen. Dass dies jedoch nicht geschehen ist, geht einerseits aus der Beschwerde hervor, andererseits finden sich im Behördenakt, insbesondere auch in der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses, keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass eine Mitteilung des Untersuchungsergebnisses durch die zuständige Behörde an die S im Vorfeld des Verwaltungsstrafverfahrens erfolgt wäre. Erst durch eine derartige Mitteilung wäre die S in die Lage versetzt worden, die Anforderung der beiden Gegenanalysen beantragen zu können.

Für den Fall, dass beide Gegenanalysen die deklarierte Einstufung bestätigt hätten, hätten gemäß Art. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 vom 11. Juli 1991 die fraglichen Merkmale als mit den deklarierten Merkmalen konform gegolten - sohin wäre die Einstufung der gegenständlichen Charge als „Natives Olivenöl extra“ in diesem Fall rechtskonform erfolgt.

Im gegenständlichen Fall wurde jedoch, unmittelbar nachdem das mit 7. Juli 2016 datierte Gutachten des Instituts für Lebensmittelsicherheit L beim Landeshauptmann von Oberösterreich eingelangt ist, von diesem mit Schreiben vom 12. Juli 2016 bei der belangten Behörde der Verdacht einer Verwaltungsübertretung angezeigt und dazu ausgeführt, dass die auf der Verpackung angegebene Ölkategorie „Natives Olivenöl extra“ unrichtig sei, da die organoleptischen (sensorischen) Merkmale der gegenständlichen Probe vom 13. Mai 2016 mit einem Fehlermedian von 1,5 nur den Merkmalen der Kategorie „Natives Olivenöl“ entsprächen. In der Folge wurde das verfahrensgegenständliche Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet.

Da die S vom Ergebnis der Untersuchung (Gutachten vom 7. Juli 2016) vor Einleitung des Verwaltungsstrafverfahrens keine Kenntnis hatte, konnte von ihr in der Folge auch nicht die in Art. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 vom 11. Juli 1991 normierte Anforderung von zwei Gegenanalysen durch die Behörde beantragt werden. Die Gegenanalysen hätten möglicherweise ergeben, dass die Einstufung als „Natives Olivenöl extra“ rechtskonform erfolgt ist.

Die Anforderung dieser beiden organoleptischen (sensorischen) Gegenanalysen gemäß Art. 2 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 vom 11. Juli 1991 hat bei verpackten Erzeugnissen vor Erreichen des Mindesthaltbarkeitsdatums zu erfolgen - dieses hat bei der verfahrensgegenständlichen Charge am 27. April 2017 geendet, folglich kann die Anforderung der Gegenanalysen auch im Beschwerdeverfahren durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht mehr nachgeholt werden.

Somit ist zusammengefasst festzuhalten, dass im vorliegenden Fall die S keine Möglichkeit hatte, die in Art. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 vom 11. Juli 1991 für den Fall des Abweichens von organoleptischen Merkmalen von der deklarierten Olivenölkategorie vorgesehene Anforderung von zwei Gegenanalysen zu beantragen. Da diese möglicherweise eine zu Recht erfolgte Kennzeichnung der gegenständlichen Charge als „Natives Olivenöl extra“ zur Folge gehabt hätten und die Bf diesfalls nicht verwaltungsstrafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden hätte können, ist im vorliegenden Fall das gegen die Bf geführte Verwaltungsstrafverfahren einzustellen, da die ihr zur Last gelegte Tat im Sinne des § 45 Abs. 1 Z 1 VStG nicht erwiesen werden kann.

2.2. Der Ausspruch über den Beitrag zu den Kosten des Beschwerde- bzw. des Verwaltungsstrafverfahrens ist in § 52 Abs. 8 und 9 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Im vorliegenden Fall kam das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu dem Ergebnis, dass die der Bf vorgeworfene Verwaltungsstraftat nicht erwiesen werden kann und weicht diesbezüglich nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing